Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/78ef3066-bcff-34ef-85f3-7091c28fb319

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Elektrische Einrichtungen in Stationen (TRGL 251)
Amtliche Abkürzung	TRGL 251
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 5 TRGL 251 - Isolierstellen (1)

5.1 Rohrleitungen in Stationen müssen, sofern sie über einen Potentialausgleich mit IErdern oder anderen geerdeten Installationen in Verbindung stehen, durch Isalierstellen von den kathodisch zu schützenden Rohrleitungsabschnitten elektrisch getrennt werden.

5.2 Durch konstruktive Maßnahmen oder Einbau einer Funkenstrecke ist sicherzustellen, daß ein möglicher elektrischer Oberschlag die Isolierstelle nicht beschädigt oder undicht werden läßt.

5.3 Innerhalb explosionsgefährdeter Bereiche müssen Isolierstellen durch explosionsgeschützte Funkenstrecken überbrückt werden. Diese Forderung gilt als erfullt wenn die Empfehlung Nr. 5 (2) der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen (AfK) beachtet ist.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

(2) Amtl. Anm.: "Kathodischer Korrosionschutz in Verbindung mit explosionsgefährdeten Bereichen"; zu beziehen durch den ZfGW-Verlag GmbH, Postfach 90 18 00, 6000 Frankfurt a.M. 90

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH